

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2018/3/14 V112/2017 (V112/2017-14)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2018

Index

L3703 Lustbarkeitsabgabe, Vergnügungssteuer

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z2

OÖ LustbarkeitsabgabeG 2015 §1a

LustbarkeitsabgabeV des Gemeinderates der Marktgemeinde Haslach an der Mühl Art1 Abs2

F-VG 1948 §8 Abs5

Leitsatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung der LustbarkeitsabgabeV Haslach betreffend die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben für den Betrieb von Wettterminals mangels Festlegung eines Abgabenschuldners

Rechtssatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit des Art1 Abs2 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Haslach an der Mühl vom 10.12.2015, mit der eine Lustbarkeitsabgabe gemäß OÖ LustbarkeitsabgabeG 2015 idgF (im Folgenden: LustbarkeitsabgabeV Haslach) festgesetzt wird.

Das OÖ LustbarkeitsabgabeG 2015 (im Folgenden: Oö LAbgG 2015) entspricht zwar im Hinblick auf die Festlegung der Steuerschuldnerschaft den Vorgaben des §8 Abs5 F-VG 1948, das Gesetz ermächtigte aber bis zum Inkrafttreten des §1a Oö LAbgG 2015 die Gemeinden, für Lustbarkeiten in Form des Betriebes von Spielapparaten Pauschalabgaben einzuführen. Diesen Spielraum hatten die Gemeinden insoweit auszufüllen, als sie den Abgabenschuldner - innerhalb dieses Rahmens - mittels Verordnung festlegen mussten. Eine derartige Festlegung fehlt in der LustbarkeitsabgabeV Haslach.

Der VfGH hat im E v 27.06.2017, G17/2017, V14/2017 in stRspr betont, dass der Landesgesetzgeber, wenn er nach §8 Abs5 F-VG 1948 die Gemeinden ermächtigt, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben, die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß, bestimmen muss. Nach dieser unverändert aufrechten Rechtsprechung sind die "wesentlichen Merkmale" der Besteuerungsgegenstand, die Bemessungsgrundlage und die Regelung der Steuerschuldnerschaft.

Da mit 28.09.2016 die Novelle LGBl 58/2016 in Kraft getreten ist und mit dieser Novelle in §1a Abs2 Oö LAbgG 2015 eine Legaldefinition für den Abgabenschuldner von Wettterminals eingefügt wurde, war auszusprechen, dass Art1 Abs2 der LustbarkeitsV Haslach bis zum Ablauf des 27.09.2016 gesetzwidrig war.

(Anlassfall E 1184/2017, E v 14.03.2018, Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses).

Entscheidungstexte

- V112/2017 (V112/2017-14)

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 14.03.2018 V112/2017 (V112/2017-14)

Schlagworte

Automaten, Glücksspiel, Vergnügungssteuer, Abgaben Gemeinde-, VfGH / Aufhebung Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:V112.2017

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at